

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Aus und Weiterbildung, Beratungsdienst
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	„Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)“ Imkereijahr 2024/2025
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)“ im Imkereijahr 2024/2025. An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Ausund Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte. Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11

## Allgemeiner Rahmen

<b>Einreichfrist:</b>	25.Jul.2024 bis: 16.Jun.2025
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	€
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	<p>Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at</p>

## Ziele des Verfahrens

<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.</li></ul>
---------------	--

## Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	1
-------------------	---

**Bezeichnung:** Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen  
**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen  
**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**  
**Beispiele:** Schulung 2 BE, Seminar online 4 BE

---

**FG-Nummer:** 2  
**Bezeichnung:** Betriebsberatung und -erhebung  
**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Betriebsberatung und -erhebung  
**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**  
**Beispiele:**

---

**FG-Nummer:** 3  
**Bezeichnung:** Varroawarndienst  
**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Varroawarndienst  
**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**  
**Beispiele:**

### Förderwerber

**Förderwerber:** Sonstige förderwerbende Personen  
- juristische Personen  
**Zusätzliche Information:** Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL  
Imkereiförderung 2023 – 2027

### Fördervoraussetzungen

**Fördervoraussetzungen:**

- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
- Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV

- Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
- Punkt 7.1.7 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027: Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ (78-02) dürfen Maßnahmen im Bereich „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01) nur nach dieser SRL gefördert werden. Nach dieser SRL dürfen jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse für die Imkerei gefördert werden.
- Verzeichnis fachlich qualifizierter Personen: Die förderwerbende Person hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind die vom Verein Tiergesundheit Österreich und/oder der Österreichischen Tierärztekammer der förderwerbenden Person namhaft gemachten Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse erfüllen, aufzunehmen.
- Fördergegenstand „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“: Die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen. Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten. Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen.
- Fördergegenstand „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“: Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## Auflagen

### Auflagen:

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen. Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge der Zahlstelle zu übermitteln.
- Honorar Vortragende und Teilnahmebeiträge: Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit (Ausnahme: Vortragende, die direkt bei den Imkerschulen der Landesimkereiverbände angestellt sind). In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden.
- Betriebsberatung: Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen. Die beratende Person muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen. Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.

- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### Förderfähige Kosten

**Kostenarten:** Sach- und Personalkosten

**Nicht-förderfähige Kosten:** Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:** Fördergegenstand "Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen": Pauschalen im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Fördergegenstand "Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit": Pauschalen im Anhang II der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Fördergegenstand "Varroawarndienst": Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt 100 %, maximal jedoch 20.000 € pro Imkereijahr.

### Art und Ausmaß

### Fördersätze

**Fördersätze:** Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähiger Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 80 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

### Zuschläge

**Zuschläge:** keine

### Förderbetrag

**Förderbetrag:** -

### Zeitpunkt der Kostenanerkennung

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** keines

**Zusätzliche Information:**

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)